

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

## **Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann**

 Vorsitzender der Beschlusskammer 3 – Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Peter Oefinger Master Expert Regulierungsökonomie Regulatory Affairs

**T** +0211 448 5143 **F** +0211 448 4722 **M** +0177 448 5143

**E** peter.oefinger@eplus-gruppe.de

19.12.2016

BK3-16/105 – Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und der E-Plus Mobilfunk GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Terminierungs- und Zugangsleistungen in den Mobilfunknetzen der Antragstellerinnen für den Zeitraum ab 01.12.2016 – Konsultationsentwurf

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Konsultationsentwurf BK3-16/105 und nutzen im Folgenden die Gelegenheit zu Stellungnahme:

## 1. Entgeltabsenkungen entziehen dem Markt dringend benötigte Finanzmittel

Die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Entgeltabsenkungen sind aus Sicht der Antragstellerinnen weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig:

Mit Stellungnahmen vom 18.01.2016 und vom 10.06.2016 haben die Antragstellerinnen darauf hingewiesen, dass im Bereich der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen wirksamer Wettbewerb herrscht und somit weder Telefónica Germany noch E-Plus über beträchtliche Marktmacht verfügen. Insofern besteht aus Sicht der Antragstellerinnen auf dem Gebiet der Anrufzustellung in einzelne Mobilfunknetze keine Regulierungsbedürftigkeit.

In den genannten Stellungnahmen wurde zudem aufgezeigt, dass eine Verschärfung des Kostenmaßstabs durch einen Wechsel von KeL zu pureLRIC weder mit nationalem Recht vereinbar noch nach europäischem Recht geboten ist. Es wurde insbesondere



erläutert, dass ein disruptiver Schritt von KeL zu pureLRIC bei der Regulierung von Terminierungsentgelten das falsche Signal für den Breitbandausbau wäre<sup>1</sup>.

Gleichwohl hat die Beschlusskammer an der ex-ante Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte festgehalten. Darüber hinaus hat sie – ohne dass dafür eine europarechtliche Notwendigkeit bestanden hätte – den Wechsel des Entgeltmaßstabs von KeL zu pureLRIC vollzogen. Angesichts der Gefahr einer erheblichen Entgeltabsenkung im Zuge des Wechsels des Kostenmaßstabs haben die Antragstellerinnen in ihren Entgeltanträgen sowie in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2012 darauf gedrängt, disruptive Entgeltabsenkungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die nunmehr mit vorläufiger Entgeltgenehmigung geltenden Mobilfunkterminierungsentgelte stellen dennoch eine erhebliche Absenkung dar: So entspricht allein die Absenkung des Entgeltniveaus von bisher 1,66 €cent/min auf 1,1 €cent/min ab dem 01.12.2016 einer Reduzierung um 34%. Die vorläufig genehmigten Entgelte liegen damit unter dem von der Europäischen Kommission in ihrem am 14.09.2016 veröffentlichten Vorschlag zum EU-Review definierten EU-Referenzwert in Höhe von 1,23 €cent/min². Die Entgelte wurden somit sogar noch stärker abgesenkt, als dies mit Blick auf eine etwaige Harmonisierung der Europäischen Terminierungsentgelte erforderlich gewesen wäre.

Trotz der massiven Absenkungen der vergangenen zehn Jahre leisten die Mobilfunkterminierungsentgelte weiterhin einen wichtigen Umsatzbeitrag für die Mobilfunknetzbetreiber und sind somit eine wichtige Säule zur Finanzierung des Netzausbaus. Die nunmehr erfolgte Entgeltabsenkung ist diesbezüglich das falsche Signal und entzieht dem Markt dringend für den Ausbau hochleistungsfähiger Mobilfunknetze der nächsten Generation benötigte Finanzmittel.

Als positiv zu bewerten ist mit Blick auf die im Zuge der aktuellen Hochinvestitionsphase dringend benötigte Planungssicherheit hingegen der Umstand, dass die Entgeltgenehmigung im aktuellen Verfahren über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt ist und die Entgelte innerhalb dieses Zeitraums vergleichsweise stabil bleiben. Dies allein vermag zwar die erhebliche Entgeltabsenkung keinesfalls zu kompensieren; sie gibt den betroffenen Unternehmen jedoch zumindest die Möglichkeit, ihre Geschäftspläne für die kommenden drei Jahre entsprechend anzupassen. Insgesamt wird gleichwohl der von der Bundesnetzagentur vollzogene Wechsel von KeL zu pureLRIC mit schmerzhaften Einbußen für die Mobilfunknetzbetreiber und insbesondere die Antragstellerinnen als mobilfunkzentrierte Anbieter einhergehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf unsere oben genannten Stellungnahmen sowie die entsprechenden Ausführungen im Entgeltantrag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf unseren Entgeltantrag.



## 2. Bitte um Klarstellung, dass IP-Zusammenschaltung von der Entgeltentscheidung umfasst ist

Die Antragstellerinnen interpretieren die Regulierungsverfügung BK3b-15/062 dahingehend, dass die IP-Zusammenschaltung grundsätzlich der ex ante-Regulierung unterstellt ist. Die Regulierungsverfügung lässt allerdings offen, welche Leistungen, die über eine IP-Schnittstelle erbracht werden, im Einzelnen reguliert sein sollen.

Die Telefónica Germany (im Folgenden "Antragstellerin zu I.") hat daher in ihrem Entgeltantrag vom 21.09.2016 (Antrag zu A.5.) die Genehmigung der Verbindungsentgelte für IP-Zusammenschaltung bei telefondienstspezifischer Übergabe im Mobilfunknetz D065 der Antragstellerin zu I. beantragt und die Beschlusskammer um Klarstellung gebeten, dass die IP-Zusammenschaltung der ex ante-Entgeltgenehmigungspflicht unterstellt ist.

Den Konsultationsentwurf der Entgeltentscheidung vom 30.11.2016 (BK3a-16/105) interpretieren die Antragstellerinnen dahingehend, dass die Entgelte für die IP-basierte Terminierung in gleicher Höhe genehmigt wurden, wie für die herkömmliche Terminierung. Da sich in der Entscheidungsbegründung diesbezüglich jedoch keine weiteren Ausführungen finden und der Tenor die Aussage "im Übrigen wurden die Anträge abgelehnt" enthält, bitten die Antragstellerinnen um Klarstellung, dass die Entgelte für die IP-basierte Terminierung mit der Entgeltentscheidung genehmigt sind – dies ist schon deshalb geboten, um Klarheit auch für die Nachfrager dieser Zusammenschaltungsleistung zu schaffen.

## 3. Notwendigkeit des zeitlichen und methodischen Gleichlaufs bei der Regulierung von MTR und FTR

In ihrem Entgeltantrag vom 21.09.2016 haben die Antragstellerinnen bereits die zwingende Notwendigkeit eines zeitlichen und methodischen Gleichlaufs bei der Regulierung der Mobilfunk- und Festnetzterminierungsentgelte ausgeführt. Insofern begrüßen die Antragstellerinnen – trotz grundlegender Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des pureLRIC-Kostenmaßstabs –, dass die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf BK3c-16/110 zur Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zuführungsleistungen im Festnetz der Telekom Deutschland GmbH die Festnetzterminierungsentgelte auf Basis des gleichen Kostenmaßstabs ermittelt hat wie die Mobilfunkterminierungsentgelte.

Dass es hierbei zu einer prozentual stärkeren Absenkung kam als bei der Ermittlung der Mobilfunkterminierungsentgelte, stellt keinesfalls eine Ungleichbehandlung der Festnetzbetreiber gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern dar. Vielmehr haben die Festnetzbetreiber in der Vergangenheit stets von der – ungerechtfertigten – Anerkennung neutraler Aufwendungen (dem "Vivento-Defizit" sowie den neutralen Aufwendungen für das PSTN-Netz der Telekom Deutschland GmbH) profitiert, während im Mobilfunk neut-



rale Aufwendungen nicht anerkannt wurden. Wie die Beschlusskammer bereits in der mündlichen Verhandlung am 26.10.2016 erläutert hat, ist nach ihrer Auffassung bei Verwendung des pureLRIC-Maßstabs die Anerkennung neutraler Aufwendungen bereits in rechtlicher Hinsicht ausgeschlossen. Im Lichte dessen hat sich die Beschlusskammer dazu entschieden, bei der aktuellen Genehmigung der Festnetzterminierungsentgelte neutrale Aufwendungen nicht mehr anzuerkennen. Dies trägt zumindest – ungeachtet der Frage der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit einer Anerkennung neutraler Aufwendungen – zur Gleichbehandlung von Mobilfunk und Festnetz bei.

Des Weiteren begrüßen die Antragstellerinnen, dass die Beschlusskammer wie angekündigt den Konsultationsentwurf der vorläufigen Entscheidung BK3c-16/110 bereits im Dezember 2017 veröffentlicht hat und damit einen weitgehenden zeitlichen Gleichlauf der Entgeltgenehmigungen im Mobilfunk und im Festnetz ermöglicht.

Ein Abweichen von dieser aufgezeigten methodischen und zeitlichen Vorgehensweise hätte massive Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Mobilfunknetzbetreiber zur Folge und ist daher zwingend zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sowie E-Plus Mobilfunk GmbH

Dirk Grewe, LL.M. Director Regulatory Affairs Peter Oefinger Master Expert Regulierungsökonomie